

**Satzung
des
TUM Management Alumni e. V.**

Präambel:

Ziel des Vereins ist es, den beruflichen sowie den privaten Kontakt zwischen den Absolventen der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge der TU München, den dort Studierenden sowie den Mitgliedern der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu ermöglichen und zu fördern.

Durch diesen Kontakt soll sowohl den Studierenden der Einstieg in den Beruf erleichtert werden als auch Forschung und Lehre an der Fakultät durch Praxiserfahrungen gefördert werden. Zudem soll der Bekanntheitsgrad und die Wertschätzung der technologieorientierten wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung an der TU München in Wirtschaft und Gesellschaft gefördert werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

TUM Management Alumni e. V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer 11007 eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

(2) Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch

1. die Ermöglichung des gegenseitigen Erfahrungsaustausches zwischen Absolventen der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge der TU München sowie zwischen Mitgliedern der Fakultät und Studierenden der genannten Studiengänge, insbesondere im Rahmen von fachbezogenen Veranstaltungen,

2. durch die Durchführung sowohl wissenschaftlicher als auch praxisorientierter Veranstaltungen, Tagungen oder Seminaren,

3. die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit Organisationen ähnlicher Art, sowie Unternehmen.
4. die Vergabe von Preisen,
5. die Vergabe von Stipendien an Studierende und Alumni.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die zum Erreichen des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Veranstaltungen des Vereins stehen jedermann offen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität München, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität München ein wirtschaftswissenschaftliches Studium erfolgreich absolviert hat. Auf Antrag können Personen aufgenommen werden, die an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität München studieren oder studiert haben, promovieren oder promoviert wurden oder sich habilitieren oder habilitiert wurden, Mitglied der Fakultät sind oder waren, oder als wissenschaftliche Mitarbeiter an der Fakultät tätig sind oder waren. Auf Antrag können auch Personen aufgenommen werden, die auf dem Gebiet der Wirtschaftswissen-

schaften durch besondere Leistungen hervorgetreten und in der Lage sind, die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen.

- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und unterstützt.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie führen die Bezeichnung „Ehrenmitglied TUM Management Alumni e. V.“.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied setzt einen Aufnahmeantrag in Textform oder über das Online-Registrierungsverfahren des Vereins voraus.
- (2) Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntmachung an den Betroffenen schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch und die Aufnahme des Mitglieds entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Die Anforderungen zur Mitgliedschaft aus §4 (2) müssen erfüllt sein, begründen jedoch keinen Anspruch auf Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festsetzt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. wenn das Mitglied in Textform oder über die Webseite des Vereins seinen Austritt erklärt,
 2. wenn das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen wird; als wichtiger Grund gilt insbesondere der Verzug mit der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen in zwei aufeinander folgenden Jahren,
 3. durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Aufhebung.

- (2) In den Fällen des Absatzes (1) Nr. 2 kann gegen die Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch beschließt die Mitgliederversammlung endgültig. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung, Beschlussfassung und Aufgaben

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Sie werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied, in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Anträge der Vereinsmitglieder zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung beruft ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
- (4) An ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen nehmen ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder teil. Fördernde Mitglieder nehmen ohne Stimmrecht beratend an der Versammlung teil.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse - soweit diese Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit vorschlagen - mit einfacher Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Ist Gegenstand des Beschlusses eine Wahl, so entscheidet bei Stimmgleichheit die Stichwahl.

Sind bei einer Wahl mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, ist Listenmehrheitswahl oder Blockwahl zulässig.

Bei der Listenmehrheitswahl erfolgt die Stimmabgabe schriftlich und jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind, wobei jedoch einem Bewerber höchstens eine Stimme gegeben werden darf. Es können mehr Bewerber auf die Wahlliste gesetzt werden, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen.

Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerbern.

Eine Blockwahl ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann.

- (6) Über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen und stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss ausdrücklich in der Tagesordnung angekündigt werden.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied diesem Verfahren schriftlich widerspricht. Erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme keine Äußerung, so ist anzunehmen, dass das betreffende Mitglied sich der Stimme enthalten will.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie beschließt insbesondere über
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
 2. die Genehmigung des Berichts des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 3. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 4. die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Beitragsordnung,
 6. die Berufung von Ehrenmitgliedern,
 7. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins und
 8. Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes im Sinne des § 10 Absatz 4 Nr. 1.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die

Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10 Vorstand, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Schatzmeister und Schriftführer) und höchstens drei weiteren Mitgliedern. Zusätzlich kann ein Ehrenvorsitzender gewählt werden, der nicht dem vertretungsberechtigten Vorstand angehört.

(2) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet - außer im Todesfall -

1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
2. nach Ablauf von drei Jahren seit seiner Wahl oder
3. durch Abwahl.

Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. In den Fällen Nr. 1 und Nr. 2 können die übrigen Vorstandsmitglieder durch Kooptation (Zuwahl) für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger berufen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen oder fördernden Mitglieder zu wählen. Ihm soll der jeweils im Amt befindliche Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität München angehören. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu wählen. Dem Vorstand darf nicht mehr als jeweils ein Mitglied der fördernden Mitglieder angehören.

(4) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende des Vorstands oder einer seiner Stellvertreter vertreten den Verein jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied, das ordentliches Mitglied ist. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern - auch zeitlich oder sachlich beschränkt - Einzelvertretungsmacht erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(5) Der Vorstand hat die Vereinszwecke zu fördern. Darüber hinaus gehört zu seinen Aufgaben insbesondere:

1. der Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern,
2. die Einberufung der Mitgliederversammlung,

3. die Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 4. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 5. die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
 6. die Wahl und die Einberufung des Beirates,
 7. die Informationsweitergabe an Regionalgruppen,
 8. die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Erhebung der Mitgliedsbeiträge und
 9. der Schriftverkehr und die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig, sie können jedoch Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen erhalten.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der Geschäfte eine Geschäftsstelle einzurichten und diese personell zu besetzen. Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (8) 31a Abs.1 und § 31b Abs. 1 BGB finden mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz besteht. §31 a Abs. 2 S.2 und § 31b Abs. 2 S.2 BGB finden mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Ausschluss der Befreiung nur bei vorsätzlichem Handeln greift.

§ 11 Geschäftsgang des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Diese werden vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter - mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, durch Telefax oder E-Mail einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren abstimmen.

§ 12 Beirat

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung einen Beirat wählen.
- (2) Der Beirat wird für die Dauer von drei Jahren berufen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Erstellung der Jahresrechnungsprüfung

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und innerhalb der gesetzlichen Fristen eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen.
- (3) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung schriftlich zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 27. Oktober 2022 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer letzten gültigen Fassung außer Kraft.

München, den 27.10.2022